



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

22 K 720/04.A

Verkündet am 22.11.2005
Schumacher
Verwaltungsgerichtsangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
~~dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und~~
Flüchtlinge, Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,
Gz.: 2811728-138,

Beklagte,

Beteiligter:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrecht

hat die 22. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 08. November 2005

durch

den Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Busse

als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei der Klägerin ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Tatbestand:

Die Klägerin ist albanische Volkszugehörige katholischen Glaubens aus dem Kosovo.

Im Dezember 2002 reiste sie auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung verwies sie darauf, dass sie ihrem Ehemann nach Deutschland gefolgt sei.

Mit Bescheid vom 13. Januar 2004 lehnte das Bundesamt den Asylantrag und die Feststellung nach §§ 51, 53 AuslG (alter Fassung) ab, forderte die Klägerin Ausreise auf und drohte für den Fall der Nichtbeachtung die Abschiebung nach Serbien und Montenegro an.

Am 27. Januar 2004 hat die Klägerin rechtzeitig Klage erhoben. Sie trägt vor, sie leide an einer Angstneurose und lege hierzu zunächst eine ärztliche Bescheinigung des Dr. vom 20. Mai 2003 vor. Später trug sie vor, sie leide an einer Posttraumatischen Belastungsstörung wegen sexueller Misshandlungen durch serbische Polizisten. Sie legte hierzu eine ärztliche Bescheinigung der Frau Dr. vom 11. Juli 2004 vor.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. Januar 2004 zu verpflichten, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten ist am Verfahren beteiligt. Er hat sich nicht geäußert.

Das Gericht hat zu dem Gesundheitszustand der Klägerin ein ärztliches Fachgutachten des Prof. Fischer eingeholt. Wegen des Ergebnisses wird auf den Inhalt des Gutachtens vom 05. November 2004 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte, der vorgelegten Verwaltungsvorgänge sowie der den Beteiligten im Verlaufe des Verfahrens bekanntgegebenen Erkenntnisquellen des Gerichts Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 13. Januar 2004 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG liegen bei der Klägerin vor. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. In schwerwiegenden Fällen verdichtet sich das der

Ausländerbehörde eingeräumte eingeschränkte Ermessen bei verfassungskonformer Auslegung der Vorschrift dahingehend, dass eine Abschiebung des Ausländers in dieses Land unzulässig ist. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die mit einer Abschiebung verbundenen gesundheitlichen Gefahren, die aus einer mangelhaften oder ungenügenden medizinischen Versorgung im Herkunftsland resultieren, ein (zielstaatsbezogenes) Abschiebungshindernis im Sinne dieser Vorschrift begründen,

vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 25. November 1997

- 9 C 58.96 - NVwZ 1998, S. 524 - BVerwGE 105, 383.

Die Klägerin leidet aufgrund der geschilderten Erlebnisse und Vorkommnisse im Kosovo an einer chronifizierten Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), verbunden mit einer depressiven Begleitsymptomatik, starken Angststörungen und Suizidgedanken und -wünschen. Die Erkrankung folgt aus dem überzeugenden Gutachten des Prof.

vom 05. November 2004, der widerspruchsfrei und nachvollziehbar sowie in Auseinandersetzung mit den vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen zu dieser Diagnose gelangt. Bei einer Rückkehr der Klägerin in den Kosovo oder nach Serbien würde sich ihr Gesundheitszustand wesentlich verschlechtern. Dies folgt ebenfalls aus dem Gutachten des Prof. vom 05. November 2004. Die Beklagte hat den Feststellungen des Gutachters nicht widersprochen. Die zur Verhinderung der erheblichen Verschlechterung erforderliche medizinische Behandlung der Klägerin ist im Kosovo derzeit nicht möglich.

Der Gutachter nimmt bei einer Rückkehr der Klägerin und Nichtdurchführung einer Psychotherapie durch eine Therapeutin eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes an. Die nach Auffassung der Kammer im Kosovo mögliche Behandlung mit Medikamenten und supportiven Gesprächen hält er für ungeeignet, um dieser Verschlechterung zu begegnen.

Im Kosovo ist die erforderliche *psychotherapeutische* Behandlung nach der neuesten Auskunftslage jedenfalls zur Zeit nicht gewährleistet. Dies ergibt sich aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 4. November 2004 und der Auskunft von UNMIK „Zur Erreichbarkeit angemessener medizinischer Versorgung zur Behandlung Posttraumatischer Belastungsstörungen im Kosovo“ vom Januar 2005. Nach der Auskunft des Aus-

wärtigen Amtes werden Posttraumatische Behandlungsstörungen im öffentlichen Gesundheitswesen in der Regel rein medikamentös behandelt. Zwar gebe es einzelne privat praktizierende Fachärzte für Psychiatrie, die Posttraumatische Belastungsstörungen auch durch andere Behandlungsformen zu therapieren in der Lage seien. Die Behandlungsplätze seien jedoch sehr begrenzt. Die Kosten müsse der Patient selbst tragen, was angesichts der prekären Einkommenssituation für viele sehr schwierig sei. Ähnlich sieht UNMIK die Lage im Kosovo. Eine angemessene Behandlung von Posttraumatischen Belastungsstörungen sei im öffentlichen Gesundheitswesen nicht gewährleistet. Auch auf der zweiten Stufe des Gesundheitssystems, der der Nichtregierungsorganisationen, erwiesen sich die Institutionen als unzureichend, was ihre Eignung zur Behandlung von Personen mit Posttraumatischen Belastungsstörungen angehe. Die Nichtregierungsorganisationen seien gezwungen, die Versorgung mit psychologisch ungeschultem Personal oder wenig qualifiziertem sonstigem Personal zu gewährleisten. Zwar verfüge die größte Nichtregierungsorganisation über vier Psychiater in Teilzeitbeschäftigung und einen Psychologen. Sie arbeite jedoch an sieben Standorten, an denen jeweils die Versorgung von 300.000 Einwohnern sicherzustellen sei. Die erforderliche Behandlung von Posttraumatischen Belastungsstörungen sei deshalb für die Mehrheit der Betroffenen nicht verfügbar. Die Betroffenen seien nicht in der Lage, psychotherapeutische oder verhaltenstherapeutische Behandlung zu erlangen, selbst wenn sie über ausreichende finanzielle Mittel zum Erwerb von Medikamenten verfügen.

Danach ist zwar eine medikamentöse Behandlung psychisch Kranker möglich. Wo sie ausreicht, um eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu verhindern, ist eine Abschiebung möglich,

vgl. dazu OVG NRW, Beschlüsse vom 16. Dezember 2004 – 13 A 1140/04 – und vom 30. Dezember 2004 – 13 A 1250/04.

Anders liegt der Fall der Klägerin: Bei ihr käme es ohne gesicherte psychotherapeutische Behandlung bei einer Rückkehr in den Kosovo zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Eine derartige Behandlung ist aber nach der dargelegten übereinstimmenden Auffassung des Auswärtigen Amtes und von UNMIK nicht gesichert. Hinzu kommt, dass bei der Klägerin nach Auffassung des Gutachters nicht damit zu rechnen ist, dass bei einer Rückkehr in den Kosovo bei ihr das für die Vermeidung der wesentli-

chen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes erforderliche Sicherheitsgefühl entstehen kann.

Nach dem Gutachten ist die notwendige therapeutische Behandlung der Klägerin in Serbien derzeit ebenfalls nicht möglich, eine Behandlung durch serbische Ärzte ist nach Auffassung des Gutachters kontraproduktiv. Dies findet seine Bestätigung in der wissenschaftlichen Literatur. In Fällen der Traumatisierung aufgrund von ethnisch geprägten Vorkommnissen wird ein Vertrauensverhältnis nur dann hergestellt werden können, wenn die Therapie nicht in der Umgebung der ethnischen Gruppe des "Täterkreises" durchgeführt wird. Ohne dieses Vertrauensverhältnis lässt sich die bei der Behandlung von PTBS erforderliche psychische Stabilisierung des Patienten nicht erreichen. Eine Therapie in einer serbisch dominanten Umgebung würde nach dem Gutachten zu einer neuen psychischen Belastung der Klägerin führen, eine Reaktivierung und Intensivierung der bestehenden Traumatisierung bewirken und eine Persistenz der vorhandenen Symptomatik herbeiführen. Die Chancen einer Heilung würden hierdurch auf absehbare Zeit deutlich verschlechtert, wenn nicht unmöglich gemacht.

Vgl. Fischer/Riedesser, Lehrbuch der Psychotraumatologie, 2. Aufl. 1999, S. 143 ff.

Da hiernach die gebotene medizinische Behandlung der Klägerin derzeit weder im Kosovo noch in Serbien und Montenegro gewährleistet ist, würde eine Rückkehr zu einer erheblichen Verschlechterung der bestehenden schwerwiegenden psychischen Erkrankung führen und damit eine erhebliche konkrete Gefahr für die Gesundheit der Klägerin zu 2. nach § 60 Abs. 7 AufenthG zur Folge haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylVG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn